

Fragen und Antworten: Datenschutz in der Arztpraxis

Übergabe Patientenakten

„Ein Patient hat das Recht auf die Einsicht seiner Patientenakte.“ Diesen Satz kann man zunehmend in der Presse lesen, da er Teil des neuen Patientenrechtegesetzes ist. Für den Arzt stellen sich in diesem Zusammenhang konkrete Fragen: Wie soll er mit der Patientenakte umgehen, wenn er die Praxis übergibt oder vorhat, ins Ausland zu gehen? Ein kniffliges datenschutzrechtliches Problem, mit dem sich viele Ärzte an Ute Wutzler, KVBW-QM-Beraterin wenden.

Wie muss der Arzt mit den Patientenakten umgehen, wenn er die Praxis übergibt?

Die Patientenakten gehen nicht automatisch mit der Praxisübergabe an den Arzt, der die Praxis übernimmt, über. Sie gehören nicht zur Ausstattung der Praxis. Grundsätzlich hat also der übergabende Arzt die Aufgabe, die Patientenakten ordnungsgemäß aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht endet in der Regel zehn Jahre nach dem Behandlungsende (Strahlenbehandlung 30 Jahre). Nach Ablauf dieser Fristen müssen die Akten ordnungsgemäß vernichtet werden.

Wie kann er die Akten ordnungsgemäß aufheben?

Zum Beispiel, wenn er sie in seinen eignen Räumen aufbewahrt. Eine Übergabe an ein privates Archivunternehmen ist nicht gestattet. Innerhalb der „alten“ Praxis können die Unterlagen mittels eines sogenannten Zwei-Schrank-Modells gelagert werden. Das bedeutet, dass der die Praxis übernehmende Arzt die Patientenakten in einem gesonderten, verschlossenen Karteschrank aufbewahrt. Der Praxisübergabe bleibt zunächst Eigentümer. Bei Praxisübernahme wird dann eine Verwahrungsklausel vereinbart. Der Praxisübernehmer kann die Patientenakten von Fall zu Fall entnehmen und einsehen, aber nur dann, wenn der frühere Patient ihn zu einer Behandlung aufsucht und dem auch zustimmt.

Reicht dann eine mündliche Zustimmung?

Im Zweifelsfall nein. Um rechtlich auf der sicheren Seite zu sein, sollte man das Einverständnis schriftlich einholen. Laut Urteil des Bundesgerichtshofs vom 11. Oktober 1995 scheidet die Annahme einer mutmaßlichen oder stillschweigenden Einverständniserklärung aus. Wir empfehlen daher, vielleicht

schon für den Praxisübergabe, peu à peu von den Patienten die Zustimmung schriftlich einzuholen.

Gibt es Ausnahmen von dieser Regelung?

Ja, wenn der Praxisübergabe vorher mit einem Partner in einer Gemeinschaftspraxis gearbeitet hat und dieser Partner dann die Praxis übernimmt. Dann ist keine Einverständniserklärung nötig.

Aber Vorsicht: Wenn der Arzt einen anderen Arzt angestellt hat, benötigt dieser, sollte er die Praxis übernehmen, wieder die Zustimmung des Patienten.

Und was geschieht, wenn der Arzt ins Ausland geht?

Auch wenn die Aufbewahrungspflicht mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist, der Arzt umzieht oder auswandert, kommt er leider nicht drum herum. Dies gilt übrigens auch für die Erben eines verstorbenen Arztes.

→ Weitere Informationen:



Merkblatt zur Aufbewahrung von
Praxisunterlagen:
www.aerztekammer-bw.de

QM-Fachberater unter
Praxiservice 0711/7875-3300

Keine Information ohne Einverständniserklärung

Der Orthopäde Dr. Müller fordert beim Radiologen Dr. Maier den Kernspinbericht vom Patienten Herrn Schuster an. Was früher kein Problem war, ist heute nicht mehr erlaubt. Der Radiologe kann nur noch dann einen Befund an einen Arzt weitergeben, wenn eine schriftliche Einwilligung des Patienten vorliegt. Was den ärztlichen Alltag ungemein erschwert, ist leider nicht zu umgehen – aus Datenschutzgründen.

Auf welcher gesetzlichen Vorlage basiert dies?

Aufgrund Artikel 1 des GKV-Gesundheitsreformgesetzes 2000 vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626) wurde unter anderem die Dokumentationspflicht des Hausarztes durch die Änderungen des § 73 Abs. 1b) SGB V erweitert und verstärkt.

Zugleich wurden die Patientenrechte dahingehend konkretisiert, dass eine Weiterleitung von Behandlungsdaten und Befunden nur nach schriftlicher Einwilligung des Patienten zwischen den Leistungserbringern erfolgen darf.

Auch bei der Mit- und Weiterbehandlung (zum Beispiel Überweisung) können Ärzte beziehungsweise Psychotherapeuten nicht von einem konkludenten Einverständnis ausgehen. Es ist immer eine schriftliche Einverständniserklärung einzuholen.

Wenn ein Arzt vom Patienten erfährt, dass er bei einem anderen Arzt zu einer Untersuchung war, ist doch eigentlich schon sichergestellt, dass der Datenschutz gegeben ist, da es der Arzt nur vom Patienten wissen kann?

Nein, rechtlich gesehen ist dies keine Einwilligung im Sinne des Gesetzgebers. Es berechtigt den betreffenden Arzt auch nicht, entsprechende Behandlungsdaten und Befunde bei einem anderen Leistungserbringer abzufragen.

Wie kann man mit dem Problem im Alltag umgehen?

Zu Beginn der Behandlung sollten Ärzte eine entsprechende Erklärung durch den Versicherten/Patienten unterschreiben lassen.

→ Weitere Informationen:

QM-Fachberater unter Praxiservice 0711 7875-3300